

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	4.21
	Seite:	1
	Stand:	09.20

Entgeltordnung über die außerschulische Nutzung städtischer Räumlichkeiten durch Dritte

Aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 03.09.2020 wird entsprechend der Bestimmung des § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für alle Schulräume, Sportstätten und weitere im städtischen Eigentum befindliche Räumlichkeiten soweit nicht Regelungen durch andere Satzungen, Ordnungen, Richtlinien oder Verträge bestehen.
- (2) Die Vergabe und Benutzung richtet sich im Einzelnen nach den von der Stadt erlassenen Benutzungsordnungen.

§ 2 Nutzergruppen

Das nach § 3 zu entrichtende Nutzungsentgelt richtet sich nach den nachstehenden Nutzergruppen:

Nutzergruppe A

- Schulen und Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft
- Musikschule der Stadt Pinneberg e.V.
- Volkshochschule der Stadt Pinneberg e.V.
- Veranstaltungen Dritter, bei denen die Stadt Mitveranstalter ist
- Sportvereine, die nach der Sportförderrichtlinie der Stadt förderfähig sind
- DLRG
- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pinneberg
- THW, Ortsverband Pinneberg
- gemeinnützige Vereine der Kinder- und Kulturpflege mit Sitz in Pinneberg

Nutzergruppe B

- öffentlich rechtliche Körperschaften
- Schulen und Kindertagesstätten in freier Trägerschaft
- Sportvereine, die nicht nach der Sportförderrichtlinie der Stadt förderfähig sind

Nutzergruppe C

- sonstige Nutzer, die den anderen Nutzergruppen nicht zugeordnet sind

§ 3 Nutzungsentgelte

Alle in Paragraph 3 genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer in Höhe des jeweils aktuellen Satzes gemäß den gesetzlichen Regelungen.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.21
Seite:	2
Stand:	09.20

Nutzergruppe A

a) Für den Übungsspielbetrieb und den eintrittsfreien Spielbetrieb erfolgt die Überlassung entgeltfrei. Gleiches gilt für Veranstaltungen und Aktionen der Sportvereine im Rahmen ihrer satzungsgemäßen überfachlichen Kinder- und Jugendarbeit, sofern sie nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zuzuordnen sind.

b) Für eine eintrittspflichtige Veranstaltung ist bei der Nutzung

- eines Sportplatzes 10 % des Eintrittsentgeltes (brutto) und bei
- einer Turn- oder Sporthalle 15 % des Eintrittsentgeltes (brutto)

zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen von Einrichtungen in städtischer Trägerschaft. Der Nachweis über die Höhe der Eintrittsentgelte ist innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung vorzulegen.

Bei dauerhafter Nutzung (Punktspielbetrieb) ist jährlich nachträglich – bis zum 15.01.

– für jede Veranstaltung ein Einzelnachweis nach **Anlage 1** vorzulegen.

Von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes unter 10,00 EUR je Veranstaltung wird abgesehen.

c) Bei Nutzungen, die nicht den vorstehenden Nutzungen zugeordnet sind, ist ein Nutzungsentgelt entsprechend der Nutzergruppe B zu entrichten.

Nutzergruppe B

Für die Nutzung einer Turn- oder Sporthalle ist ein Nutzungsentgelt von 12,00 EUR/Stunde pro Halleneinheit und für die Nutzung eines Außensportplatzes von 30,00 EUR/Stunde zu entrichten. Die zu Grunde zu legenden Halleneinheiten ergeben sich aus der **Anlage 2**.

Nutzergruppe C

Für die Nutzung ist der doppelte Stundensatz der Nutzergruppe B zu entrichten.

(2) Für die Nutzung der städtischen Schul- und weiterer Räume sind die nachstehenden Entgelte je Stunde zu entrichten:

- | | |
|--|-----------|
| a) ein Schulraum (bis 60 m ²) | 5,70 EUR |
| b) ein Schulraum (über 60 m ²) | 11,30 EUR |
| c) ein Sonderunterrichtsraum (z. B. Lehrküche) | 11,30 EUR |
| d) Aula der Theodor-Heuss-Schule | 29,80 EUR |

STADT PINNEBERG		Nummer:	4.21
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -		Seite:	3
		Stand:	09.20
e)	Aula der Johannes-Brahms-Schule		31,90 EUR
f)	Pausenhalle des Schulzentrums Nord		20,60 EUR
g)	Geschwister-Scholl-Haus		
	Saal + Eingangshalle + Teeküche + Teestube		
	Saal + Eingangshalle		20,60 EUR
	Teeküche + Teestube		16,50 EUR
	Musikübungsraum, Musikwerkstatt		5,70 EUR
	Gruppenräume I - IV (Obergeschoss)	je	5,70 EUR
	Ehemalige Töpferstube (Erdgeschoss)		11,30 EUR
	Tischtennisraum, Spiegelsaal, Werkstatt (Kellergeschoss) je		11,30 EUR
h)	Stadtmuseum		
	Saal EG		5,70 EUR
	Saal OG		5,70 EUR
i)	Mehrzweckraum Jappopweg		16,50 EUR
j)	Mehrzweckraum Müßentwiete		16,50 EUR

Abweichend hiervon sind für eintrittspflichtige Veranstaltungen der in § 2 genannten Nutzergruppe A 15 % der Eintrittsentgelte (brutto) als Nutzungsentgelt zu entrichten.

- (3) Grundlage für die Berechnung der Entgelte bilden die vereinbarten Benutzungszeiten am Veranstaltungstag. Jede angefangene Benutzungsstunde gilt als volle Benutzungsstunde. Sollten für eintrittspflichtige Veranstaltungen Auf- und/oder Abbautage erforderlich sein, sind hierfür 100,00 EUR pro Tag zu entrichten.
- (4) Erhöhter Reinigungsaufwand ist von den Nutzern zu tragen und wird diesen gesondert in Rechnung gestellt. In begründeten Fällen, insbesondere bei umfangreicheren Nutzungen, kann im Vorwege eine Sonderreinigung der sanitären Einrichtungen beauftragt werden, deren Kosten die Nutzer zu tragen haben.
- (5) Bei Stornierungen innerhalb eines Monats vor Veranstaltungsbeginn sind 25 % des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes zu entrichten.
- (6) Es kann die Hinterlegung einer Kautions in angemessener Höhe verlangt werden. Sie wird nach der Nutzung ganz oder teilweise zurückgezahlt, sofern Ansprüche der Stadt (Schadenersatz, zusätzliche Reinigung o. ä.) nicht geltend gemacht werden.
- (7) Von der Erhebung von Nutzungsentgelten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn städtische Einrichtungen gemeinnützigen Organisationen für die Durchführung von Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z. B. Kreis- oder Landesmeisterschaften) oder für besonders förderungswürdige Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine oder Institutionen (z. B. kulturelle Veranstaltungen) zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist spätestens mit dem Antrag auf Nutzungsüberlassung einzureichen. Über den Antrag entscheidet bis zu einem Gesamtnutzungsentgelt von 1.000,00 EUR (netto) der/die Bürgermeister/in, darüber hinaus der zuständige Fachausschuss.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	4.21
	Seite:	4
	Stand:	09.20

§ 4 Befreiungen

(1) Sofern gemeinnützig anerkannte Vereine, die ihren Sitz in Pinneberg haben, städtische Räumlichkeiten für Theater- und Musikproben und eintrittsfreie Darbietungen nutzen, erfolgt die Überlassung entgeltfrei. Diese Regelung findet auch für Nutzungen durch die Musikschule der Stadt Pinneberg e.V. und die Volkshochschule der Stadt Pinneberg e.V. sowie Konsulate zur Durchführung des muttersprachlichen Unterrichts (Konsulatsunterricht) Anwendung. Ebenso sind eintrittspflichtige Veranstaltungen von Kinder- und Jugendgruppen von Vereinen mit Sitz in Pinneberg von der Entrichtung eines Nutzungsentgeltes ausgenommen.

(2) Für das Geschwister-Scholl-Haus entfällt die Entrichtung des Nutzungsentgeltes, sofern

- a) es sich bei der Nutzergruppe um eine Jugendgruppe, eine Schule oder um eine Jugendorganisation eines nach § 75 KJHG anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe handelt,
- b) es sich bei der Nutzergruppe um eine Gruppe handelt, die im Sinne eines selbstorganisierten Gemeinwesens ihren Mitgliedern ein soziales Hilfenetzwerk bietet und keinerlei weitere Unterstützung erfährt,
- c) Vereine und Verbände über eine Genehmigung zur kostenfreien Nutzung der Räumlichkeiten aus besonderem Grund verfügen. Über den formlosen Antrag auf kostenfreie Nutzung entscheidet die/der Bürgermeister/in.

(3) Absatz 2 findet bei der Durchführung eintrittspflichtiger Veranstaltungen keine Anwendung. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 Satz 3.

(4) Sofern für die Nutzung des Musikübungsraumes eine Befreiung nach Abs. 2 vorliegt, ist eine Beitrag zum Materialverbrauch bzw. zur Materialabnutzung in Höhe von 2,50 Euro pro zwei Stunden in bar an die Leitung des Geschwister-Scholl-Hauses zu entrichten.

§ 5 Betriebskostenentgelt

(1) Für den Übungsbetrieb nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) ist ein Betriebskostenentgelt zu entrichten, das den für die aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume und Anlagen entstehenden üblichen Aufwand teilweise abdeckt. Etwaiger ungewöhnlicher Aufwand bleibt hiervon unberührt und kann gesondert berechnet werden. Das zu entrichtende Betriebskostenentgelt in Höhe von 3,00 EUR/Stunde/Benutzergruppe zzgl. anfallender Umsatzsteuer wird ab 19.00 Uhr erhoben.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 2 wird für die Berechnung die im abgestimmten Belegungsplan ausgewiesene Belegungszeit zu Grunde gelegt. Auf der Grundlage der abgestimmten Belegungspläne erfolgt bei ganzjähriger Nutzung eine Jahresabrechnung, die auf 40 Wochen basiert.

(3) Unterjährige Veränderungen oder saisonale Nutzungen können nur für volle Monate erfolgen. Die Berechnung erfolgt dabei auf Basis der vollen Nutzungsmonate, wobei ein Monat vier Wochen entspricht.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.21
Seite:	5
Stand:	09.20

§ 6 Werbung

(1) Bei vorliegender Zustimmung zur Werbung in einer städtischen Einrichtung, wird ein Entgelt in Höhe von 10 % der Bruttowerbeeinnahmen erhoben.

Bei Einzelveranstaltungen ist spätestens vier Wochen nach Durchführung eine Auflistung der Werbeeinnahmen vorzulegen.

(2) Bei langfristiger Werbung ist innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss der Vertrag vorzulegen. Die Abrechnung der langfristigen Werbung erfolgt im Zuge der nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) jährlich durchzuführenden Berechnung.

§ 7 Zahlungsfristen

Nutzungsentgelte, die auf einer vereinbarten Nutzungsüberlassung beruhen, ggf. zu entrichtende Kautionen und Entgelte sind 10 Tage vor dieser Nutzungsüberlassung fällig. Alle anderen nach dieser Entgeltordnung zu entrichtenden Entgelte sind 10 Tage nach der jeweiligen Abrechnung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Entgeltordnung über die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume, Sportstätten und weiterer im städtischen Eigentum befindlichen Räumlichkeiten durch Dritte vom 01.07.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Pinneberg, 04.09.2020

gez. Steinberg
Bürgermeisterin

Veröffentlicht am: 10.09.2020

Nachweis der Einnahmen

Bitte reichen Sie den Nachweis vollständig ausgefüllt und unterschrieben spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung ein.

Für jede Veranstaltung ist ein separater Nachweis auszufüllen.

Gerne können Sie diesen unterschrieben und eingescannt per Mail übersenden.

Veranstalter/Verein

Telefonnummer u. Email für Rückfragen

Sporthalle/Sportplatz

Datum der Veranstaltung

Uhrzeit der Veranstaltung

von bis

Art der Veranstaltung

	Anzahl	Betrag	Gesamt
Kinder			0,00 €
Schüler			0,00 €
Erwachsene			0,00 €
Rentner			0,00 €
Sonstiges			0,00 €
Gesamt	0	-	<u>0,00 €</u>

Bei Sportplätze 10% der Bruttoeinnahmen
oder

Bei Sporthalle 15% der Bruttoeinnahmen

Datum / Unterschrift

Von der Stadt auszufüllen

Mindestbetrag gem. §3 1b) Entgeltordnung
tatsächlicher Zahlungsbetrag

Verfügung:

1. Rechnung für den Veranstalter/Verein fertigen
2. Annahmeanordnung fertigen

Datum / Unterschrift

Turn- und Sporthallen	Halleneinheiten (HE)
HCS A	1
HCS B	0,5
Jahnhalle	2,5
Gymnastikraum B	0,5
Ballettraum C	0,25
Jappopweg	2,5
JBS neu	3
JBS A	1
JBS B	0,5
Jupp-Becker-Halle	3
MZH Rübekamp	2
MZH Bühne	0,5
Schulzentrum Nord A	1
Schulzentrum Nord B	0,5
Sporthalle Nieland	1
Sporthalle Thesdorf	3
THS neu	3
THS A	1
THS B	0,75